

## Satzung

### über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der

#### Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf

vom 2.12.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

#### § 2

##### Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

### § 3

#### Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen für die Gewerbebetriebe werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles geschätzt. Der Umsatzan-

teil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2, und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 3 bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz auf der Grundlage der in Abs. 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Meßbetrag wird aufgrund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Für Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen wird der Beitrag unter Zugrundelegung der Bettenzahl berechnet. Der Beitrag beträgt 9,-- DM je Bett und Jahr (bei 3 % Hebesatz). Das gleiche gilt für die übrigen Beherbergungsbetriebe, sofern die auf den Umsatz abgestellte Berechnungsweise zu einem niedrigeren Beitrag führt.

(7) Für die selbstmarktenden Winzer wird der Beitrag unter Zugrundelegung der gesamten bewirtschafteten Weinbaufläche berechnet. Hierbei ist von nachfolgender Staffelung auszugehen:

	bis 0,49 ha	=	20,-- DM
ab 0,5 ha	bis 0,99 ha	=	30,-- DM
ab 1,0 ha	bis 1,49 ha	=	40,-- DM
ab 1,5 ha	bis 1,99 ha	=	50,-- DM
	ab 2,00 ha	=	60,-- DM.

Diese Staffelung bezieht sich auf einen Hebesatz von 3 %. Sollte sich der Hebesatz ändern, so ändert sich der Beitrag entsprechend.

(8) Für die Automatenaufsteller wird der Meßbetrag unter Zugrundelegung der Art und Anzahl der aufgestellten Automaten geschätzt.

(9) Für die in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 vorgesehenen Schätzungen ist der Gemeinderat zuständig. Die den Umsatz betreffenden Schätzungen nach Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 8 und § 5 Abs. 2 obliegen der festsetzenden Verwaltung.

(10) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt; für das Haushaltsjahr 1996 beträgt dieser 3 %.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August und 15. Oktober eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils die Hälfte des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids

zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird je zur Hälfte am 15. August und am 15. Oktober eines Jahres fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags oder der Vorauszahlung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

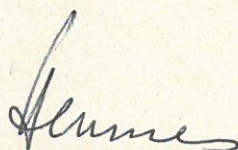
#### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 23.02.1988, zuletzt geändert am 16.12.1994, außer Kraft.

56821 Ellenz-Poltersdorf, 2.12.1996



(H e r m e s)  
Ortsbürgermeister



## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil	Gewinnsatz
Campingplätze	100 %	10 %
Beherbergungsbetriebe Hotel Garni, Pensionen mit Frühstück	100 %	10 %
Personenschiffahrt	100 %	10 %
Fahrradverleih	100 %	30 %
Straußwirtschaften, Wein- probierkeller	90 %	40 %
Beherbergungsbetriebe Hotels, Gasthöfe mit Halb- und Vollpension	75 %	6 %
Gast- und Speisewirtschaften, Pizzerien (ohne Zimmervermietung)	75 %	9 %
Cafés und Konditoreien	70 %	8 %
Verkaufsstände überwiegend Nahrungs- und Genußmittel	70 %	6 %
Verkaufsstände überwiegend Zeitungen	70 %	5 %
Imbißstätten	70 %	11 %
Reiseandenken, Töpfereien	70 %	15 %
Diskotheken	60 %	15 %
Bootsverleih	60 %	40 %
Bügel- und Mangelstube	40 %	12 %
Friseure Damen-und Herrenfriseur	30 %	20 %

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil	Gewinnsatz
Geld- und Kreditinstitute	10 %	5 %
Automatenaufsteller	25 %	35 %
Reise- und Werbeagenturen	25 %	20 %
Nahrungs- und Genußmittel verschiedener Art Einzelhandel	30 %	3 %
Quelle-Agentur	25 %	10 %
Bäckereien	25 %	11 %
Tabakwaren	25 %	4 %
Drogerien	25 %	5 %
Kunstgewerbe, Geschenkartikel	25 %	6 %
Tankstellen	25 %	8 %
Metzgereien	25 %	8 %
Getränke Einzelhandel	25 %	6 %
Blumen Einzelhandel	25 %	8 %
Brennereien	20 %	15 %
Schreib- und Papierwaren Schul- und Büroartikel	20 %	6 %
Bücher Einzelhandel (auch mit Schreibwaren und Musikalien)	20 %	5 %
Textilwaren	25 %	8 %
Getränke Großhandel	20 %	8 %
Fuhrunternehmen Personenbeförderung mit PKW	20 %	22 %
Küfer	15 %	15 %
Schuhwaren (Einzelhandlung und Reparatur)	15 %	10 %



Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil	Gewinnsatz
Schneiderei	15 %	33 %
Gärtnerei (mit Landschafts- gestaltung)	15 %	10 %
Supermärkte	15 %	4 %
Druckereien	15 %	11 %
Möbel- und sonstige Ein- richtungsgegenstände	15 %	6 %
Rundfunk, Fernseh- und Phono- geräte, Schallplatten	15 %	6 %
Fliesenfachgeschäft	15 %	8 %
Sport- und Campingartikel	15 %	8 %
elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten	15 %	6 %
Totoannahmestellen	15 %	8 %
Fahrräder- und Moped Einzel- handel	15 %	7 %
Weinhandlung	15 %	8 %
Weinlabor	15 %	15 %
Reparatur und Verkauf von Landmaschinen	15 %	14 %
Fuhrunternehmen, Güterbeförderung		
a) Nahverkehr	3 %	20 %
b) Fernverkehr	3 %	10 %
Maler und Anstreicher	10 %	20%
Klempnerei, Gas- und Wasser- installation, Heizungsbau	10 %	10 %
Elektroinstallation	10 %	13 %
Schlosserei	10 %	15 %
Fahrschulen	10 %	15 %
Schreinerei, Zimmerei, Tischlerei	10 %	13 %

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil	Gewinnsatz
Dachdecker	10 %	15 %
Baugeschäft, Gerüstbau	5 %	15 %
Fuhrunternehmen (Personen- beförderung mit Omnibussen	5 %	10 %
Kfz.-Reparatur u. Lackiererei	5 %	10 %
Kfz.-Handel (auch mit Zubehör)	5 %	5 %
Brennstoff-Einzelhandel	5 %	4 %
Weinkommission	5 %	5 %
Versicherungen	5 %	5 %
Computerhard- und software	5 %	3 %
Kellerei- und Weinbauartikel	5 %	6 %
Apotheken	5 %	10 %
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker	5 %	30 %
Masseure, Hand- und Fußpflege, Kosmetiker	5 %	30 %
Architekten	5 %	30 %
Steuerberater	5 %	35 %